

# **Satzung über eine Veränderungssperre**

## **für das Gebiet des Bebauungsplans**

### **„Gewerbegebiet Galgenberg Neunburg vorm Wald“**

### **zur Sicherung des „Zentralen Versorgungsbereichs“**

### **der Stadt Neunburg vorm Wald**

Aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff. GO erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **VERÄNDERUNGSSPERRE**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Galgenberg Neunburg vorm Wald“ wird im Plangebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **GELTUNGSBEREICH**

Die Veränderungssperre wird für den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Galgenberg Neunburg vorm Wald“, für das der Stadtrat der Stadt Neunburg vorm Wald am 18. April 2013 die Änderung des Bebauungsplanes zum Schutz des Zentralen Versorgungsbereichs beschlossen hat, angeordnet:

#### **Gewerbegebiet Galgenberg Neunburg vorm Wald**

Der Geltungsbereich in diesem Gebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Neunburg vorm Wald: Fl.Nrn. 731/2, 731/3, 731/5, 731/6, 731/7, 731/8, 731/9, 731/10, 731/11, 731/12, 731/13 und 731/18

Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung sind in dem in der Anlage beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **INHALT UND RECHTSWIRKUNGEN DER VERÄNDERUNGSSPERRE**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.

## **§ 5 INKRAFTTRETEN**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Neunburg vorm Wald, 19. April 2013  
**STADT NEUNBURG VORM WALD**

***Martin Birner***  
Erster Bürgermeister